

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 43.

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 462.

(Nr. 2280.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada. Vom 14. Dezember 1895.

Die Königlich großbritannische Regierung hat dem Auswärtigen Amt unter dem 16. Dezember v. J. erklärt, daß sie für ihre Kolonien Natal, Ceylon, Lagos und St. Helena der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343 ff.) beitrete. Eine gleiche Erklärung hat die Königlich großbritannische Regierung unter dem 26. April d. J. für ihre Kolonie Canada abgegeben. In beiden Fällen ist hinzugefügt worden, daß der Beitritt ohne den in dem Protokoll d. d. ^{London} Berlin, den 13. Juli 1893 zu Gunsten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland gemachten Vorbehalt erfolgt. Dem Beitritt ist von sämtlichen an der Uebereinkunft beteiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

(Nr. 2281.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Dezember 1895.

I. In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 7. Januar f. J. ab nachzutragen:

Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:

37 b. Hansdorf-Friebuser Nebenbahn.

II. Die Liste ist wie folgt berichtigt worden:

A. Unter Deutschland.

1. Bei „A. I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen“ haben die Nummern 4 und 8 folgende neue Fassung erhalten:

4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß der von ihnen betriebenen Lokalbahnen:

b. Augsburg-Göggingen,

b'. Göggingen-Pfersee.

8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst den von ihr betriebenen Großherzoglich hessischen Nebenbahnstrecken.

2. Bei „B. VI. Niederländischer Verwaltungen“ ist die Nr. 116 wie folgt gefaßt:

116. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

a. bei Emmerich bis Emmerich,

b. bei Elten bis Welle.

B. Unter Niederlande

ist bei „B. I. Deutscher Verwaltungen“ die unter Nr. 8 aufgeführte Grenzstrecke „bei Elten bis Zevenaar“, nachdem sie in den Betrieb der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen (A. 1 der Liste) übergegangen ist, gestrichen worden.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.